

Richtlinien
Förderung Testung Covid 19 - 24h Betreuung
Stadt Wien
Stand: 23.07.2021

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen und die Betreuungskräfte auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie zu unterstützen und für bislang nicht aus öffentlichen Mitteln (in Folge privat finanziert) finanzierte COVID-19 Testungen von Betreuungskräften im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung der Person, die die Kosten der Testung getragen hat, eine Förderung zu gewähren.

2. Rechtsgrundlage

Bei den gegenständlichen Mitteln handelt es sich um Mittel gemäß § 2 Abs. 2b PFG und der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes - PFG.

Die WKW (Wirtschaftskammer Wien) hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen die vorliegende Richtlinie zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Förderung für privat finanzierte COVID-19 Testungen von Betreuungskräften im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung.

4. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung

4.1. Zulässige FörderungswerberInnen

Zulässige FörderungswerberInnen sind PersonenbetreuerInnen mit entsprechender Gewerbeberechtigung in Österreich, welche im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung privat finanziert auf Covid-19 getestet wurden. Weiters sind Agenturen (Organisation von Personenbetreuung) mit entsprechender Gewerbeberechtigung für von ihnen vermittelte PersonenbetreuerInnen zulässige FörderungswerberInnen.

Zum Zeitpunkt der Testung sind nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Nachweis der Testkosten und der Bezahlung derselben
- Ort der 24-Stunden-Betreuung in Wien
- Gewerbeberechtigung der Betreuungskraft (PersonenbetreuerIn) oder der Agentur (Organisation von Personenbetreuung) in Österreich
- Für die Betreuungskraft wurden in dem Monat noch keine Testkosten geltend gemacht.
- Durchführung und Bezahlung einer inländischen oder ausländischen COVID-19 Testung im Zuge der Einreise/des Aufenthaltes in Österreich von März 2020 bis zum Beginn des Screeningprogramms in Wien, spätestens jedoch bis 30.09.2021.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einer nicht rückzahlbaren Förderung.

5.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist für im Inland erfolgte Testungen mit einem Betrag bis zu 85 Euro und für im Ausland erfolgte Testungen mit einem Betrag bis zu 60 Euro pro Monat pro Betreuungskraft begrenzt.

5.3. Testungszeitraum

Der Kostenersatz wird nur für Testungen gewährt, welche im Zeitraum von März 2020 bis zum Beginn des Wiener Screeningprogramms, spätestens jedoch bis 30. September 2021 durchgeführt wurden.

5.4. Geltungsdauer

Anträge für den Kostenersatz sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31. Oktober 2021 möglich.

6. Verfahren der Förderungsabwicklung

Vom Schriftlichkeitsgebot für Förderungsansuchen, Förderungszusagen, Förderungsablehnungen und Förderungsverträge kann abgewichen werden.

6.1. Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)

Die Abwicklung erfolgt durch die WKW, die sich geeigneter Rechtsträger bedienen kann. Eine Beantragung ist ausschließlich online über ein Antragsformular, welches durch die WKW zur Verfügung gestellt wird, möglich.

Folgende Daten sind im Antragsformular jedenfalls anzugeben:

6.1.1 Bei Antrag durch PersonenbetreuerInnen:

Nachweise über die Testkosten (Rechnungen), wobei diese die Mindeststandards einer Kleinbetragsrechnung erfüllen müssen <https://www.wko.at/service/steuern/Erfordernisse-einer-Rechnung.html> und der Name der getesteten Person aufscheinen/unzweifelhaft zu den Testkosten zugeordnet werden muss, wobei dieser mit dem/der FörderwerberIn übereinstimmen muss.

Nachweis über die Bezahlung (Zahlungsvermerke auf Rechnung, Überweisungsbestätigungen, Zahlungsbestätigungen)

Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Antragsüberprüfung mit dem Währungsrechner der Wiener Börse umgerechnet und kaufmännisch gerundet. <https://www.wienerborse.at/marktdaten/wechselkurse/price-list-currencies/waehrungsrechner/>

Bestätigung der Kenntnisnahme der gegenständlichen Richtlinien

Bestätigung Eidesstattliche Erklärung, dass der/die FörderwerberIn in dem entsprechenden Monat noch keine Testkosten in einem anderen Bundesland geltend gemacht hat.

Bestätigung Eidesstattliche Erklärung, dass die refundierten Testungskosten an denjenigen weitergeleitet werden, der die tatsächlichen Kosten getragen hat.

Nachweis, dass eine 24-Stunden-Betreuung vorliegt (Honorarnote)

Einsatzort des/der FörderungswerberIn (Honorarnote)

Daten, die für die Identifikation der Betreuungsperson nötig sind (Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)

Mobile Telefonnummer

Identitätsnachweis des/der FörderungswerberIn (Reisepass, Personalausweis)

Kontoverbindung; BIC und IBAN

Bestätigung/Akzeptanz Datenschutzerklärung

6.1.2 Bei Antrag durch Agenturen (Organisation von PersonenbetreuerInnen):

Nachweise über die Testkosten (Rechnungen), wobei diese die Mindeststandards einer Kleinbetragsrechnung erfüllen müssen (<https://www.wko.at/service/steuern/Erfordernisse-einer-Rechnung.html>) und der Name der getesteten Person aufscheinen/unzweifelhaft zu den Testkosten zugeordnet werden muss.

Nachweis über die Bezahlung (Zahlungsvermerke auf Rechnung, Überweisungsbestätigungen, Zahlungsbestätigungen)

Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Antragsüberprüfung mit dem Währungsrechner der Wiener Börse umgerechnet und kaufmännisch gerundet. (<https://www.wienerbourse.at/marktdaten/wechselkurse/price-list-currencies/waehrungsrechner/>)

Bestätigung der Kenntnisnahme der gegenständlichen Richtlinien

Bestätigung Eidesstattliche Erklärung, dass der/die getestete PersonenbetreuerIn der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch die WKW zustimmt.

Bestätigung Eidesstattliche Erklärung, dass die refundierten Testungskosten an denjenigen weitergeleitet werden, der die tatsächlichen Kosten getragen hat.

Nachweis, dass eine 24-Stunden-Betreuung vorliegt (zB Rechnung über Vermittlungsentgelt oder Honorarnote)

Einsatzort des/der getesteten PersonenbetreuerIn (zB Rechnung über Vermittlungsentgelt oder Honorarnote)

Daten, die für die Identifikation der getesteten PersonenbetreuerIn nötig sind (Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)

Mobile Telefonnummer

Identitätsnachweis des/der getesteten PersonenbetreuerIn (Reisepass, Personalausweis)

Kontoverbindung; BIC und IBAN

Bestätigung/Akzeptanz Datenschutzerklärung

6.2. Bestätigung des/des FörderungswerberIn

Der/Die FörderungswerberIn hat zu bestätigen, dass

- die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 4.1 dieser Richtlinie erfüllt sind,
- alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden und
- alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.
- er/sie die Förderung an die Person weiterleitet, welche die Testungskosten tatsächlich getragen hat.

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Förderungsantrag ist von dem/der FörderungswerberIn unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Identität des/der Unterfertigenden ist anderweitig nachzuweisen (z.B. Reisepass, Personalausweis). Der/die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

6.3. Entscheidung

Förderungsanträge werden von der WKW hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Plausibilität geprüft. Entscheidungen über die Förderungsanträge trifft die Wirtschaftskammer Wien.

Testungskosten, welche nicht in Euro ausgewiesen wurden, werden zum Überprüfungszeitpunkt mit dem Währungsrechner der Wiener Börse umgerechnet.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag übermittelt die WKW dem/der FörderungswerberIn eine Förderungszusage, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die WKW die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber per e-Mail bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

6.4. Auszahlungsmodus

Die Auszahlungen erfolgen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Förderungsgewährung vorliegen. Hierfür ist der WKW im Zuge der Antragstellung eine Kontoverbindung bekanntzugeben, die auf den Förderungswerber lautet.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Förderungsantrag genannte Konto. Der Förderungsgeber ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des/der KontoinhaberIn mit dem/der FörderungswerberIn zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Der/die FörderwerberIn verpflichtet sich, die Kostenerstattung an die Person weiterzuleiten, welche die Testungskosten tatsächlich getragen hat.

6.5. Berichtlegung und Kontrollrechte

6.5.1. Allgemeine Berichtslegungspflichten des Förderungswerbers

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

6.5.2. Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung

Eine nachträgliche Überprüfung der Förderung bei dem/der FörderungsnehmerIn kann durch Organe bzw. Beauftragte der Wirtschaftskammer Wien, dem Bundes- und Stadtrechnungshof sowie der Europäischen Union vorgenommen werden. Dazu wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen der WKW und dem Land Wien eingerichtet.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms kann die WKW im Auftrag des Landes Wien eine Evaluierung durchführen. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

6.6. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder
- wenn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder
- die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr belegbar ist, oder
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von dem/der FörderungsnehmerIn nicht beachtet wurden, oder
- von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
- von dem/der FörderungsnehmerIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde, oder
- sich herausstellt, dass die Förderung mehrfach bezogen wurde bzw. mehrfache Einreichungen stattgefunden haben, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

7. Datenschutz und Veröffentlichung

7.1. Datenverwendung

Die WKW ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien. Die WKW verarbeitet die personenbezogenen Daten, die FörderungswerberInnen im Rahmen der Antragsstellung zur Verfügung stellen. Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung der Förderung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls eine Verarbeitung aufgrund einer erteilten Einwilligung (siehe Punkt 7.2. dieser Richtlinie) gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO im Rahmen der in dieser Erklärung und zum jeweiligen festgelegten Zweck erteilten Zustimmung.

Dem/der FörderungswerberIn wird mittels dieser Richtlinie zur Kenntnis gebracht, dass die WKW als Verantwortliche berechtigt ist:

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der WKW (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKW;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen; dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages und für Kontrollzwecke und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKW

Dem/der FörderungswerberIn wird zur Kenntnis gebracht, dass es im Rahmen der Verarbeitung zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens, personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Landes, des Rechnungshofes, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Darüber hinaus erhalten von der WKW beauftragte AuftragsverarbeiterInnen (insbesondere IT- DienstleisterInnen) Daten der FörderungswerberInnen, sofern die Daten zur Erfüllung des Auftrags benötigt werden. Sämtliche AuftragsverarbeiterInnen sind vertraglich (Auftragsverarbeitervereinbarung) dazu verpflichtet, die Daten der FörderungswerberInnen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrags zu verarbeiten.

Ist der/die FörderungswerberIn eine natürliche Person oder werden durch den/die FörderungswerberIn personenbezogene Daten natürlicher Personen übermittelt, haben die Unterlagen zum Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag die Förderrichtlinie samt Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu enthalten.

Der/die FörderungswerberIn hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber der WKW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dem Förderwerber über die Datenverarbeitung der WKW (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden und dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

Beim Besuch der Webseite, wo FörderungswerberInnen das Förderansuchen stellen können, werden im Zusammenhang mit diesem Besuch personenbezogene Daten der FörderungswerberInnen verarbeitet. Diese Seite wird von der WKÖ betrieben und es gilt die WKÖ Datenschutzerklärung (wko.at/datenschutzerklaerung)

Die WKW verarbeitet die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Förderung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben, mindestens jedoch 10 Jahre. Wenn die WKW die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt, löscht die WKW diese von ihren Systemen und Aufzeichnungen oder anonymisiert sie, damit FörderungswerberInnen nicht mehr identifiziert werden können.

Die WKW hält die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO ein indem sie angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen trifft und ihr Möglichstes tun, um die Geheimhaltung und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Nach geltendem Recht sind FörderungswerberInnen unter anderem berechtigt (unter den Voraussetzungen anwendbaren Rechts), (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten die WKW über sie gespeichert hat und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen, (iii) von der WKW zu verlangen, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten allfällige zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, wobei ein solcher Widerruf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf unberührt lässt (v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, (vi) die Identität von Dritten, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und (vii) bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Zur Ausübung dieser Rechte können FörderungswerberInnen sich schriftlich an datenschutz@wkw.at wenden. Falls FörderungswerberInnen der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiter ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, können sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einlegen.

7.2. Einwilligungserklärung

Eine über Punkt 7.1 hinausgehende Datenverwendung ist - sofern die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist - nur durchzuführen, wenn gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO der/die FörderungswerberIn ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der WKW für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden dürfen. In der Einwilligungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden dürfen. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der WKW schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der WKW unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8. Gerichtsstand

Der/die FörderungswerberIn bzw. der/die FörderungsnehmerIn hat sich für alle aus dieser Förderung bzw. dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten an das sachlich zuständige Gericht in Wien zu wenden. Der WKW bleibt es vorbehalten auch den allgemeinen Gerichtsstand des Förderungswerbers bzw. des Förderungsnehmers bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten anzurufen. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (IPR), anzuwenden.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.03.2020 in Kraft und gilt bis 31.10.2021. Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Förderungswerber im Rahmen der Kostenersatz Auszahlung verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist. Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis spätestens 31.10.2021 gestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.